

Gesetz: BGB §§ 1359, 1377, 1384, 1390, 1421.

- Rechtssatz: 1) Hat ein Ehemann, der mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand des BGB lebte, ein von der Frau in die Ehe eingebrachtes Erwerbsgeschäft in Ausübung seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts mit Zustimmung der Frau im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben, so hat er es der Frau nach Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung gemäss § 1421 BGB als Ganzes in dem Zustand, der einer ordnungsgemässen Verwaltung entspricht, herauszugeben. § 1377 Abs 3 Satz 2 BGB gilt insoweit nicht. Für einen Minderwert des Geschäftsvermögens gegenüber der Zeit des Beginns der Verwaltung und Nutzniessung haftet er nur, wenn ihn ein Verschulden i.S. von § 1359 BGB trifft.
- 2) Kosten, die durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen (§ 1384 BGB), sind nur solche, die regelmässig und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dafür aufgewendet werden müssen.

Aktenzeichen: IV ZR 116/52

Urteil des BGH vom 23. April 1953 OLG Stuttgart

Verkündet am
23. April 1953
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Pauline S c h [REDACTED] geb. H [REDACTED] in St [REDACTED]
[REDACTED], Kreis V [REDACTED]/E [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Eugen F [REDACTED] in St [REDACTED], Kreis
V [REDACTED]/E [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 12. März 1953 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundes-
richter Dr. Kregel, Dr. v. Werner, Scheffler und Wüsten-
berg

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 30. April 1952 teilweise aufge-
hoben.
- II. Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurück-
weisung des Rechtsmittels im übrigen das Urteil

- 2 -

des Landgerichts in Heilbronn vom 10. Juli 1951,
anstelle der Verkündung zugestellt am 21./23.
Juli 1951, dahin geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
884,81 DM nebst 4 % Zinsen aus diesem Betrag
seit dem 1. September 1949 zu zahlen, sowie
den Kläger von seiner Verbindlichkeit gegenüber
der Kreissparkasse in V [REDACTED] / E [REDACTED], Zweigstelle
M [REDACTED], aus dem Kredit über 5000.- DM, welche
am 31. Dezember 1951 nebst Zinsen 6130.50 DM be-
trag, zu befreien.

Mit den Mehransprüchen wird der Kläger abgewiesen.

III. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurück-
gewiesen.

IV. Die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechts-
zuges wird dem Schlussurteil erster Instanz vorbe-
halten.

Die Kosten des zweiten Rechtszuges werden gegen-
einander aufgehoben.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges trägt
der Kläger ein Zehntel, die Beklagte neun Zehntel.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 10. Juli 1937 die Ehe. Es bestand zwischen ihnen der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes. Die Beklagte brachte in die Ehe ein von ihrem Vater Chr.Fr.H. [REDACTED] gegründetes, in St. [REDACTED] Kreis V. [REDACTED] (E. [REDACTED]) befindliches Gemischtwarengeschäft ein, das ihr erster Ehemann Willy Sch. [REDACTED] bis zu seinem im Jahre 1932 erfolgten Tode geführt und das sie selbst danach unverändert unter seinem Namen weiter betrieben hatte. Das Geschäft war niemals im Handelsregister eingetragen. Nach der Eheschliessung der Parteien betrieb es der Kläger unter der Bezeichnung: "Eugen F. [REDACTED], vorm. Chr.Fr.H. [REDACTED], St. [REDACTED]." Später liess er den Nachsatz hinter seinem Namen weg. Er meldete das Geschäft auf seinen Namen an und bezeichnete sich in Steuererklärungen und auf Betriebsbögen als dessen Inhaber. Er besorgte auch selbst die Geschäftskorrespondenz und Buchführung, während die Beklagte beim Verkauf mitarbeitete und von ihm beim Einkauf zugezogen wurde. Lediglich während der Internierung des Klägers vom November 1945 bis zum Mai 1946 führte sie das Geschäft allein.

Im zweiten Halbjahr 1937 bezahlte der Kläger aus seinem eigenen Vermögen Geschäftsverbindlichkeiten, die aus der Zeit vor der Eheschliessung herührten, in Höhe von 13.055,66 RM. Im Verlaufe der Kriegsjahre wendete er für die Errichtung eines Holzschuppens auf dem der Beklagten gehörigen Geschäftsgrundstück aus seinem Vermögen 500,-- RM auf. Auf das bei der Kreissparkasse in V. [REDACTED] bestehende, für das Geschäft eingerichtete Girokonto, über das beide Parteien verfügungsberechtigt waren, zahlte er

aus eigenen Mitteln am 17. Juni 1948 1000,-- RM und am 20. Juni 1948 700,-- RM ein. Schliesslich nahm er nach der Währungsumstellung zum Neueinkauf von Waren bei der Kreissparkasse in V[REDACTED] einen Kredit in Höhe von 5.000,-- DM auf, der durch eine Grundschuld an seiner Eigentumshälfte eines in St[REDACTED] gelegenen Hauses gesichert wurde. Dieses Haus hatten die Parteien im Jahre 1940 für 11.625,-- RM erworben. Der Kaufpreis und die Grunderwerbskosten waren aus dem Guthaben des Geschäftsgirokontos gezahlt worden, und beide Parteien waren je zur Hälfte als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen worden.

Im Frühjahr 1949 kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Nachdem der Kläger wegen eines am 17. Juni 1949 begangenen Selbstmordversuchs in ein Krankenhaus eingeliefert worden war, übernahm die Beklagte wiederum das Geschäft, an dessen Führung sich der Kläger seitdem nicht mehr beteiligte. Von dieser Zeit an leben die Parteien getrennt. Am 16. Juli 1949 trafen sie eine Vereinbarung, wonach sie sich darüber einig waren, dass der Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung vom 1. Juli 1949 an aufgehoben sei und Gütertrennung bestehe. Durch Urteil des Landgerichts in Heilbronn vom 5. Oktober 1949, das Rechtskraft erlangt hat, ist dann die Ehe der Parteien unter beiderseitiger gleicher Schuld geschieden worden.

Der Kläger behauptet, dass er das Geschäft während des Bestehens der Ehe auf Grund seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts für Rechnung des eingebrachten Gutes betrieben habe. Er verlangt von der

Beklagten den Ersatz der Beträge, die er für ihr Vermögen aufgewendet hat, sowie die Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Kreissparkasse in V [REDACTED] und hat im ersten Rechtszuge unter Geltendmachung weiterer, auf anderen Rechtsgründen beruhender Zahlungsansprüche zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1949 zu zahlen sowie ihn von seinen Verpflichtungen gegenüber der Kreissparkasse in V [REDACTED] zu befreien.

Die Beklagte hat mit der Behauptung, dass der Kläger das Geschäft auf seine Rechnung geführt und nicht als eingebrachtes Gut behandelt habe, Klageabweisung beantragt. Auf Grund ihres weiteren Vorbringens, dass der Wert des Geschäfts, der zur Zeit der Heirat 63.693,65 RM betragen habe, infolge der Misswirtschaft des Klägers bis zum 1. Juli 1949 auf 6.327,66 DM gesunken sei, und dass der Kläger ihr wegen des Minderwertes Ersatz leisten müsse, hat sie Widerklage erhoben mit dem Antrag,

den Kläger zur Zahlung von 20.000,-- DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. November 1949 zu verurteilen.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage verlangt. Beide Parteien haben jedoch erklärt, dass über die Widerklage zunächst nicht verhandelt werden solle.

Das Landgericht in Heilbronn hat durch Teilurteil vom 10. Juli 1951 die Klage abgewiesen. Mit der von ihm eingelegten Berufung hat der Kläger unter

Aufrechterhaltung seines Antrages auf Verurteilung zur Schuldbefreiung auf Grund einer neuen Berechnung seiner Ansprüche die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 9.672,30 DM nebst 7 % Zinsen seit dem 1. September 1949 beantragt.

Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz erklärt, dass sie vorsorglich mit dem Betrage der Widerklage gegen die Klagforderung aufrechne, und die Zurückweisung der Berufung begehrt.

Das Oberlandesgericht in Stuttgart hat die Beklagte durch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil vom 30. April 1952 verurteilt, an den Kläger den Betrag von 1.466,06 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1949 zu zahlen sowie ihn von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Kreissparkasse in V[REDACTED] aus dem Kredit über 5.000,-- DM, der am 31. Dezember 1951 6.130,50 DM betragen habe, zu befreien; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und es insoweit bei der Abweisung der Klage belassen.

Mit der von ihr eingelegten Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Klagabweisung weiter. Sie trägt in der Revisionsinstanz vor, dass sie in teilweiser Erfüllung des Urteils des Berufungsgerichts am 26. Mai 1952 an die Kreissparkasse in V[REDACTED] den Betrag von 6.622,-- DM gezahlt und dadurch den Kläger von seiner Schuld gegenüber der Kreissparkasse befreit habe; die Mittel für die Zahlung habe sie sich durch die Aufnahme eines Kredites beschafft, für den sie jährlich 12 % Zinsen zahlen müsse. Sie hat deshalb weiterhin den Antrag gestellt,

den Kläger gemäss § 717 Abs 3 ZPO zur Erstattung des Betrages von 6.622,-- DM nebst 12 % Zinsen seit dem 26. Mai 1952 an sie zu verurteilen.

Der Kläger hat die Zurückweisung der Revision einschliesslich des nach § 717 ZPO gestellten Antrages verlangt. Er bestreitet nicht, dass die Beklagte ihn durch die am 26. Mai 1952 an die Kreissparkasse geleistete Zahlung von seiner Verpflichtung dieser gegenüber befreit hat.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger in Deutsche Mark umgestellte Ersatzforderungen für seine Aufwendungen von 13.055,66 RM, von 500,-- RM und 1.700,-- RM sowie den Anspruch zuerkannt, von der Beklagten die Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Kreissparkasse in Höhe von 6.130,50 DM zu verlangen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Nur diese Ansprüche sind deshalb, abgesehen von dem von der Beklagten gestellten Antrag aus § 717 Abs 3 ZPO, Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Maßgebend für die Entscheidung ist das bürgerliche Recht, wie es vor dem 1. April 1953 galt, denn es werden von den Parteien Ansprüche und Gegenansprüche aus einer ehgüterrechtlichen Auseinandersetzung erhoben, die, wenn sie begründet sind, bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden waren.

I. Nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen führte der Kläger während des Bestehens der Ehe der Parteien, ohne dass vertragliche Verein-

barungen zwischen ihnen getroffen wurden, im Einverständnis mit der Beklagten deren Geschäft im eigenen Namen und in Ausübung seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechtes auf seine Rechnung; er selbst bestritt auch den ehelichen Aufwand. Das Berufungsgericht hat ferner unangreifbar festgestellt, dass die Minderung des Geschäftsvermögens, die in der Zeit seit der Eheschliessung der Parteien bis zum 1. Juli 1949 eintrat, nicht infolge einer ordnungswidrigen oder mangelhaften Geschäftsführung des Klägers entstand, sondern auf die bis zur Währungs- umstellung erfolgte Verkleinerung des Warenlagers in Verbindung mit dem Währungsverlust an den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Reichsmarkbeständen und Reichsmarkaussenständen sowie auf die Abwertung erworbener Reichsschatzanweisungen und den Verlust sudetendeutscher Industrieobligationen, die abgeliefert werden mussten, zurückzuführen ist. Dabei ist allerdings nicht berücksichtigt worden, dass der Kläger, wie unbestritten ist, Mittel des Geschäfts zum Erwerb eines Hausgrundstücks verwendete, das nicht selbst in das Geschäftsvermögen langte, sondern als Miteigentum je zur Hälfte Privatvermögen jeder Partei wurde. Das ist den ganzen Zusammenhängen nach bei der Abrechnung über die Zuwendungen des Klägers für das Geschäft zum Ausgleich zu bringen. Es muss dagegen bei Prüfung der Frage, ob der Beklagten aus der Führung des Geschäfts durch den Kläger Ersatzansprüche zustehen, ausser Betracht bleiben.

Das Berufungsgericht ist auf Grund der von ihm festgestellten Tatsachen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kläger der Beklagten wegen der eingetretenen Wertminderung des Geschäftsvermögens keinen Ersatz zu leisten habe, weil er das Erwerbsgeschäft bei Beginn der Verwaltung und Nutzniessung als Ganzes übernommen und es bei deren Beendigung in entsprechender Anwendung

des § 1421 BGB auch als Ganzes herauszugeben habe, und zwar in dem Zustand, der sich bei einer fortgesetzten ordnungsgemässen Verwaltung ergebe. Dabei brauche er wegen einer Verschlechterung keinen Ersatz zu leisten, wenn er, wie es hier geschehen sei, bewiesen habe, dass ihm wegen der Verschlechterung kein Schuldvorwurf im Sinne des § 1359 BGB zu machen sei. Falls zwischen den Ehegatten stillschweigend vereinbart gewesen sein sollte, dass der Beklagten bei einem Zurückbleiben des Wertes der Waren und Aussenstände hinter dem Stand zur Zeit der Einbringung ein Ersatzanspruch in Höhe des Fehlbetrages zustehe, führe das hier zu keinem anderen Ergebnis, da eine solche Vereinbarung sich allenfalls auf das normale kaufmännische Risiko bezogen, jedoch nicht die Verminderung des Geschäftsvermögens durch die Kriegsereignisse und die Währungsmassnahmen eingeschlossen habe.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts schliessen zunächst die Annahme aus, dass das der Beklagten gehörige Erwerbsgeschäft in der Zeit von der Eheschliessung bis zur Trennung der Parteien selbständig von ihr betrieben wurde (§ 1367 BGB). In vollem Umfang kommen mithin insoweit die für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Beizupflichten ist dem angefochtenen Urteil darin, dass der Mann ein von der Frau in die Ehe eingebrachtes Erwerbsgeschäft als solches kraft seines Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts in seinem eigenen Namen wie ein Nießbraucher betreiben kann, jedenfalls dann, wenn, wie es hier der Fall war, die Frau dem zustimmt und dem Mann damit Verfügungen über Vermögen, das zu dem Geschäft gehört, ermöglicht, auch soweit die Verfügungen über die ihm in den §§ 1376, 1377 Abs 3 BGB gegebenen Befugnisse

hinausgehen (§ 1375 BGB). Das Reichsgericht hatte zunächst Bedenken, den Nießbrauch an einem Handelsgeschäft als Inhalt des dem Mann gesetzlich zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechts anzuerkennen, weil dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen und Rechten und an einem Erwerbsgeschäft fremd sei (RGZ 59, 25); doch hat es, falls die Zustimmung der Frau vorliegt, nicht nur die einzelnen zu dem Geschäft gehörenden Vermögensgegenstände, sondern das Geschäft selbst als dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht unterworfen angesehen, wie daraus hervorgeht, dass es die Pflicht des Mannes zur Rückübertragung des Geschäfts und der Firma nach der Beendigung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung aus § 1421 BGB abgeleitet hat (RG LZ 1916, 1488; vgl. ferner die in demselben Verfahren ergangene Entscheidung des OLG Hamburg OLG 32,4). Das Schrifttum vertritt überwiegend die gleiche Auffassung (Planck BGB 4. Aufl. Bd IV 1 § 1376 Anm 18; Staudinger BGB 9. Aufl. Bd IV § 1376 Anm 7 b; Palandt BGB 10. Aufl. § 1376 Anm 5; Düringer-Hachenburg HGB 3. Aufl. Bd I Allg. Einl. Anm 75, 75a; anders Ehrenberg Handbuch des Handelsrechts Bd II § 16 S 182, wo angenommen wird, der Mann könne das Geschäft der Frau nicht fortsetzen, sondern nur mit den Bestandteilen des eingebrachten Gutes ein neues Handelsgewerbe ins Leben rufen). Zutreffend wird in der Entscheidung des Berufungsgerichts ausgeführt, dass das Erwerbsgeschäft eine wirtschaftliche Einheit darstellt, das zu seiner Erhaltung und Nutzung wirtschaftlichen Gesetzen unterworfen ist und einen anderen Wert hat als die einzelnen Betriebsmittel, und dass es deshalb auch in rechtlicher Hinsicht als Einheit anerkannt werden muss. Es entspricht einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wie sie hier geboten ist, das Erwerbsgeschäft der Ehefrau als einen

selbständigen Vermögenswert aufzufassen, der als solcher der ehemännlichen Verwaltung und Nutzniessung unterliegen kann und dessen Reingewinn, wenn dies der Fall ist, in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 1655 BGB, die hier den § 1383 BGB ersetzt, dem Ehemann gebührt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Mann das Geschäft im Namen der Frau oder im eigenen Namen betreibt.

Es bedarf keiner ins einzelne gehenden Erörterung, wie sich die Rechtsverhältnisse bezüglich der verschiedenen zu dem Erwerbsgeschäft gehörenden Vermögensgegenstände gestalten, nachdem der Ehemann das Geschäft in Eigenbetrieb übernommen hat. So kann es offen bleiben, ob das, was er mit den Mitteln des Geschäfts erwirbt, im Regelfall nach § 1381 BGB Eigentum der Frau wird oder ihm gehört.

Ist das Erwerbsgeschäft, wie dargelegt, als ein wirtschaftliches Ganzes zu betrachten, das auch rechtlich selbständige Bedeutung hat, so ist dem Berufungsgericht auch darin zu folgen, dass der Mann es nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung der Frau als Ganzes herauszugeben hat (§ 1421 BGB; RG LZ aaO; Planck aaO). Er muss mithin der Frau den unmittelbaren Besitz an den zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenständen verschaffen und ihr das Eigentum an ihnen übertragen, soweit es ihm selbst zusteht. Ferner muss er ihr die Geschäftsforderungen, die er für sich selbst erworben hat, abtreten. Pflicht des Mannes der Frau gegenüber war es, das Geschäft ordnungsmässig zu führen (§§ 1374, 1377 Abs 1 BGB). In dem Stand, der ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht, hat er es deshalb nach der Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung zurückzugeben, wie das allgemein für den Herausgabeanspruch des § 1421 BGB gilt (RG Warn 1915 Nr 288).

Die Besonderheit, die gerade darin liegt, dass das Geschäft als Ganzes einen selbständigen Vermögenswert darstellt, lässt es nicht zu, hier in jedem Fall ohne weiteres die Vorschrift des § 1377 Abs 3 Satz 2 BGB anzuwenden, nach der der Mann der Frau den Wert anderer verbrauchbarer Sachen als Geld, die er für sich verwendet hat, ersetzen muss. Denn auch wenn er beispielsweise Bestände des Warenlagers veräußerte, so geschah dies auf Grund seines Verwaltungsrechts an dem Erwerbsgeschäft, das er, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, im Verhältnis zur Frau wie deren Treuhänder auszuüben hatte, abgesehen davon, dass ihm der jährliche Reingewinn zuflöss. Als eine allein den Interessen des Mannes dienende Ausscheidung des Wertes der Waren aus dem Betrieb, dem andererseits die für sie erzielten Erlöse zufließen, lässt sich die Veräußerung hier nicht auffassen. Die ~~im~~ im Schrifttum (Palandt, Düringer-Hachenburg, Ehrenberg aaO; Haidlen-Mayer Nachlassgericht 2. Aufl S 149) vertretene Ansicht, dass der Mann bei der Beendigung des Güterstandes gegebenenfalls das Geschäftsvermögen auf den Stand zur Zeit der Betriebsübernahme aufzufüllen oder der Frau die nicht mehr vorhandenen, von ihr seinerzeit eingebrachten Gegenstände in Geld zu ersetzen habe, ist nicht richtig. Sie berücksichtigt nicht, dass das Erwerbsgeschäft eine Einheit bildet und dass es als solche den gleichen Regeln untersteht wie andere Vermögenswerte, die zum eingebrachten Gut gehören und die der Mann entsprechend dem Stand einer ordentlichen Verwaltung herauszugeben hat.

II. 1) Für einen Ersatzanspruch der Beklagten wäre deshalb nur Raum, wenn der erhebliche Minderwert des Geschäftsvermögens, den dieses im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung gegenüber

der Zeit der Eheschliessung aufwies, auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen wäre, wobei dieser nur für die Sorgfalt einzustehen hätte, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359 BGB). Beweispflichtig dafür, dass er für die Minderung nicht verantwortlich zu machen ist, ist der Kläger. Diesen Beweis hat das Berufungsgericht als geführt angesehen, wobei es mit Recht für die Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung nicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern bereits auf den 1. Juli 1949 als den Zeitpunkt, in dem die Beklagte die Verwaltung des Geschäfts wieder übernahm, abgestellt hat; denn für das, was danach in dem Geschäft geschah, kann der Kläger entsprechend dem Inhalt der Vereinbarung vom 16. Juli 1949 der Beklagten gegenüber nicht verantwortlich gemacht werden, mag auch die damals beabsichtigte Aufhebung des Güterstandes selbst wegen der Nichteinhaltung der Formvorschrift des § 1434 BGB nicht wirksam geworden sein. Dass das Berufungsgericht den auf Grund der allgemeinen Zeitverhältnisse eingetretenen Verlust nicht den Kläger, sondern die Beklagte tragen lässt, enthält mithin keinen Rechtsverstoss. Auch gegen die Feststellung, dass eine etwa zwischen den Parteien stillschweigend getroffene Abrede, nach der die Frau einen Ersatzanspruch in Höhe der Wertminderung haben solle, sich auf die hier gegebenen Ursachen für die Vermögensminderung nicht erstreckt habe, sind Einwendungen nicht zu erheben.

2) Für die Verbindlichkeiten, die der Kläger, während er das Geschäft in seinem Namen betrieb, im Zusammenhang mit diesem einging, haftet er persönlich (§ 1410 BGB). Ob mit seiner Verpflichtung zur Rückübertragung des Geschäfts auf die Beklagte nach der Been-

digung der Verwaltung und Nutzniessung in dem Zustand, der einer ordentlichen Verwaltung entspricht, ohne weiteres eine Verpflichtung der Beklagten verbunden ist, die bestehenden Geschäftsschulden zu übernehmen und den Kläger von der Haftung gegenüber den Geschäftsgläubigern zu befreien, kann dahingestellt bleiben. Es besteht jedenfalls, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, eine derartige Pflicht, soweit die Voraussetzungen des § 1390 BGB gegeben sind. Nach dieser Bestimmung kann der Mann von der Frau Ersatz für die Aufwendungen verlangen, die er zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Gutes gemacht hat und die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte; doch gilt dies nur dann, wenn die Aufwendungen nicht ihm selbst zur Last fallen. Die Verbindlichkeit, die der Kläger nach der Währungsumstellung gegenüber der Kreissparkasse in Vaihingen einging, diente der Aufnahme eines Kredits, mittels dessen das Warenlager vergrössert und die Fortführung des Geschäfts ermöglicht werden sollte, wie der von dem Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt ergibt. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, dass unter diesen Umständen die Eingehung der Schuld sich als eine Aufwendung darstellt, die der Kläger zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Gutes machte. Da sie jedoch naturgemäss auch einen grösseren Reingewinn aus dem Handelsgeschäft herbeiführen sollte, fragt es sich, ob sie als eine solche anzusehen ist, die der Gewinnung der Nutzungen diene und deshalb nach § 1384 BGB dem Kläger zur Last fällt.

Das Oberlandesgericht in Kiel hat in einem Fall, der ähnlich wie der hier zur Entscheidung stehende gelagert war, angenommen, dass dem Ehemann wegen eines von ihm aufgenommenen Darlehens, mit dem Betriebs-

kosten des von ihm im eigenen Namen geführten, von der Frau in die Ehe eingebrachten Unternehmens gedeckt werden sollten, kein Erstattungsanspruch gegen die Frau zustehe, weil er nach § 1384 BGB für diese Kosten der Frau gegenüber selbst aufzukommen habe (SchlHostAnz 1937, 236 [238]; ebenso RGRK BGB 9. Aufl Bd IV § 1384, 1, wo die im Betrieb erwachsenen Schulden als Kosten der Nutzungsgewinnung angesehen werden). In einer so allgemeinen Weise lässt sich jedoch nicht sagen, dass die Betriebsschulden, insbesondere für Betriebszwecke aufgenommene Darlehen, Kosten der Nutzungsgewinnung seien. In § 1384 BGB ist bestimmt, dass der Mann ausser den durch die Gewinnung der Nutzungen entstehenden Kosten auch diejenigen der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände nach den für den Niessbrauch geltenden Vorschriften zu tragen hat; entsprechend dem § 1041 Satz 2 BGB liegen ihm deshalb Ausbesserungen und Erneuerungen nur insoweit ob, als sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. Der darin zum Ausdruck kommende Grundgedanke des Gesetzes gestattet die Folgerung, dass auch als Kosten, die durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, nur solche zu betrachten sind, die regelmässig und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge für diesen Zweck aufgewendet werden müssen, nicht aber ausserordentliche Kosten, die die Erträge des Geschäfts dadurch steigern, dass dieses gleichsam auf eine breitere Grundlage gestellt wird. In etwas abgewandelter Form kommt der gleiche Gedanke in den §§ 102, 998 BGB zum Ausdruck, indem dort bestimmt wird, dass die auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit zu erstatten sind, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen. So hat die Rechtsprechung die Kosten eines Umbaus, durch den der Mietertrag eines Hauses gesteigert wird,

nicht als Fruchtgewinnungskosten angesehen (KG OLG 22, 273 zu § 102 BGB; ebenso Planck § 1384 Anm 1, wo darauf abgestellt wird, ob die Kosten unmittelbar für die Gewinnung der Nutzungen aufgewendet sind).

Die Revision kann dem nicht entgegenhalten, dass es, solange der Kläger die Verwaltung und Nutzniessung hatte, in seinem Belieben gestanden habe, ob er ausserordentliche Aufwendungen habe machen wollen, und dass er, wenn er das Geschäft als wirtschaftliche Einheit herauszugeben habe, ohne für den Substanzverlust zu haften, auch für seine Aufwendungen keinen Ersatz verlangen könne. Das Ermessen des Klägers, wie er es mit der Geschäftsführung halten wollte und ob er persönliche Mittel über die gewöhnlichen Betriebskosten hinaus aufwenden wollte, war freilich nur insoweit begrenzt, als er sich nicht dem Vorwurf nicht ordnungsmässiger Verwaltung aussetzen durfte. Andererseits aber waren die Interessen der Beklagten dadurch gewahrt, dass sie nach der Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung die Herausgabe des Geschäfts in dem Zustande, in dem es sich bei ordnungsgemässer Verwaltung befand, verlangen konnte, so dass der Kläger, wenn sich der Wert des Geschäfts bei sachgemässer Führung gegenüber dem Zeitpunkt des Beginns des gesetzlichen Güterstandes vergrössert haben musste, auch diesen Mehrwert der Beklagten hätte zukommen lassen müssen. Wenn hier die allgemeinen Zeitverhältnisse eine vom Kläger nicht zu vertretende Minderung dieses Wertes herbeiführten, so ändert das nichts daran, dass er für seine Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte und die ihm nicht selbst zur Last fallen, Ersatz verlangen kann.

Bei dem von dem Kläger nach der Währungsumstellung aufgenommenen Kredit handelte es sich nicht um Aufwendungen, wie sie der Geschäftsbetrieb regelmäßig mit sich brachte; diese waren vielmehr dadurch veranlasst, dass die Währungsreform ausserordentliche Maßnahmen erforderlich machte. Zu den Kosten, die durch die Gewinnung der Nutzungen entstanden, gehörte deshalb die Eingehung der Darlehensschuld auf Seiten des Klägers nicht, von der das Berufungsgericht, wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, angenommen hat, dass der Kläger sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Zutreffend hat das Berufungsgericht ihm deshalb nach den §§ 1390, 257 BGB das Recht zuerkannt, von der Beklagten die Befreiung von der Verbindlichkeit zu verlangen. Die Behauptung der Beklagten, sie habe nach der Verkündung des Berufungsurteils die Schuld des Klägers bei der Kreissparkasse in V[REDACTED] getilgt, kann in der Revisionsinstanz bei der materiellen Nachprüfung des angefochtenen Urteils nicht berücksichtigt werden.

3) Die Aufwendung in Höhe von 500,-- RM, die der Kläger mehrere Jahre nach der Eheschliessung für die Errichtung eines Schuppens auf dem Grundstück der Beklagten vornahm und die der Verwaltung des eingebrachten Gutes diene, fällt ihm gleichfalls nicht nach § 1384 BGB zur Last, weil es sich auch hier um einmalige und aussergewöhnliche Ausgaben handelte, die den Wert des Grundstücks für die Dauer erhöhten und die der Kläger für erforderlich halten durfte. In dieser Hinsicht ist ihm deshalb mit Recht nach § 1390 BGB ein Anspruch auf Geldersatz zuerkannt worden. Das Berufungsgericht hat ihn entsprechend der Berechnung des Klägers auf 50.-- DM umgestellt. Die Beklagte kann insoweit keine Einwendungen erheben.

4) Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, dass der Kläger die Einzahlungen von 1.000,-- und 700,-- RM, die er kurz vor der Währungsumstellung aus eigenen Mitteln auf das Geschäftskonto leistete, in Anbetracht der hohen Reichsmarkbestände den Umständen nach nicht für erforderlich halten durfte. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Ersatzanspruch des Klägers nach § 1390 BGB scheidet hier mithin aus. Andererseits können die Einzahlungen, die weder der Gewinnung der Nutzungen noch der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände dienten (§ 1384 BGB) und mit denen keine Verbindlichkeiten abgedeckt werden sollten, die dem Mann nach den §§ 1385 bis 1387 BGB oblagen, nicht als Kosten aufgefasst werden, die dem Kläger zur Last fallen. Das Berufungsgericht hat deshalb ohne Rechtsirrtum dem Kläger wegen dieser Einzahlungen nur einen Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB auf den umgestellten Betrag von 110,50 DM zugebilligt. In dieser Höhe sind die Einzahlungen schliesslich dem Handelsgeschäft zugute gekommen.

5) Auch soweit der Kläger in der zweiten Hälfte des Jahres 1937, also bald nach der Eheschliessung, aus eigenen Mitteln Geschäftsschulden in Höhe von 13.055 RM bezahlte, handelt es sich entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht um Aufwendungen im Sinne des § 1390 BGB. Die Zahlungen erfolgten zu der gleichen Zeit, in der der Kläger das Geschäft auf eigene Rechnung übernahm. Sie stellten deshalb nicht bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes entstandene Ausgaben, sondern gleichsam Einlagen in das Geschäft der Beklagten, wie es auf Grund der Heirat von dem Kläger übernommen wurde, dar, wobei es diese Beurteilung nicht ändern kann, dass der gesamte Betrag nicht unmittelbar nach der Eheschliessung, sondern innerhalb der

ersten ihr folgenden 4 Monate gezahlt wurde. In dem Umfang, in dem der Kläger die Zahlungen zunächst auf das Geschäftskonto leistete, handelt es sich mithin um ein der Beklagten gegebenes Darlehen, das diese nach § 607 BGB zurückzahlen muss. Soweit der Kläger dagegen unmittelbar die Geschäftsgläubiger der Beklagten befriedigte, kann er von ihr Ersatz der Aufwendungen nach § 670 BGB verlangen.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Parteien im Jahre 1940 ein Hausgrundstück erwarben, das unstreitig aus dem auf dem Geschäftsgirokonto vorhandenen Guthaben bezahlt wurde. Obwohl mithin die zum Erwerb des Hauses verwendeten Mittel aus dem Erwerbsgeschäft und damit aus dem eingebrachten Gut der Beklagten herrührten, wurde das Grundstück an den Kläger und die Beklagte in ihrem beiderseitigen Einverständnis zu Eigentum übertragen, so dass jeder von ihnen Eigentümer je zur Hälfte wurde. Aus dem Betriebsvermögen schied der entsprechende Wert damit aus. Das Berufungsgericht hat auf die Klage hin die Frage geprüft, ob dem Kläger aus dem Grundstückserwerb gegen die Beklagte ein Ersatz- oder Bereicherungsanspruch zustehe, und es hat die Frage verneint. Die Beklagte, die in dem gegenwärtigen Rechtsstreit die Auffassung vertreten hat, der Kläger müsse das Geschäft in dem gleichen Zustande herausgeben, in dem er es bei der Eheschließung übernommen habe, und alle eingetretenen Wertminderungen selbst tragen, konnte von diesem Standpunkt aus nicht auch noch daneben besonderen Ersatz verlangen für die Verwendung der Geschäftsmittel zum Hauserwerb, soweit dieser dem Kläger zugute gekommen war. Dieser Standpunkt nötigte sie folgerichtig sogar dazu, anzuerkennen, dass ihr die Aufwendungen, die auf den Erwerb ihrer

Haushälfte entfielen, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung anzurechnen seien. Da jedoch das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen ist, dass das Geschäft nur in dem Zustande herauszugeben war, in dem es sich bei einer ordnungsgemässen Verwaltung befinden musste; so war nunmehr eine Prüfung der Frage unumgänglich, wie der Erwerb der Grundstückshälfte, den der Kläger auf Kosten des Geschäfts gemacht hatte, bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigen war. Die Parteien haben darüber ausdrücklich nichts vereinbart, wie dem Berufungsurteil zu entnehmen ist. Doch ist die seinerzeit zwischen ihnen stillschweigend getroffene Abmachung, wie der gesamte von dem Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt und der Zusammenhang der Urteilsgründe mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, gemäss § 157 BGB dahin auszulegen, dass von der Geschäftseinklage des Klägers die Verwendungen, die aus dem Geschäft zugunsten des Erwerbs seines ihm endgültig verbleibenden Hausanteils gemacht wurden, abgesetzt werden sollten. Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Betrages von 13.055,66 RM verminderte sich also mit dem Grundstückserwerb um die Hälfte des gezahlten Kaufpreises, d.h. um den Betrag von 5 812,50 RM, so dass dem Kläger danach insoweit ein Anspruch in Höhe von 7 243,16 RM verblieb. Diese sich auf Darlehen und Auftrag gründende Forderung des Klägers beruht weniger auf familienrechtlichen als geschäftlichen Beziehungen der Parteien, und es steht deshalb hier kein Anspruch aus einer Auseinandersetzung im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG in Frage. Der Anspruch ist vielmehr gemäss § 16 UmstG im Verhältnis 10 : 1 auf 724,31 DM umzustellen (BGH NJW 1952, 62 Nr 12).

III. Es ergibt sich mithin, dass der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Kreissparkasse in vollem Umfang und die von ihm erhobenen Zahlungsansprüche, so-

weit sie in die Revisionsinstanz gelangt sind, in Höhe von 50,-- DM, 110,50 DM und 724,31 DM, zusammen 884,81 DM begründet sind. Auch der von dem Berufungsgericht zuerkannte Zinsanspruch ist aus diesem Betrag gerechtfertigt. Den Ansprüchen des klägers gegenüber greift die von der Beklagten erklärte Aufrechnung nicht durch, weil eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht besteht. Der von der Beklagten nach § 717 Abs 3 ZPO gestellte Antrag ist unbegründet, weil das Urteil des Berufungsgerichts, was den hier in Frage stehenden Punkt betrifft, aufrecht erhalten worden ist.

Dementsprechend musste das Urteil des Berufungsgerichts teilweise aufgehoben und dasjenige des Landgerichts geändert werden. Die Beklagte war zu verurteilen, an den Kläger 884,81 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1949 zu zahlen und ihn von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Kreissparkasse aus dem Kredit über 5 000.-- DM zu befreien. Mit den Mehransprüchen war der Kläger abzuweisen. Soweit die Beklagte darüber hinaus die vollständige Klagabweisung erstrebte, musste ihre Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung der Revision enthält gleichzeitig den Ausspruch, dass der nach § 717 Abs 3 ZPO gestellte Antrag der Beklagten abgewiesen wird.

Während die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges dem Schlussurteil vorzubehalten war, konnte über die Kosten des Berufungsrechtszuges und über diejenigen des Revisionsrechtszuges abschliessend erkannt werden, da die Streitpunkte, über die in diesen Instanzen

zu entscheiden war, vollständig erledigt sind. Entsprechend den Ergebnissen, die die Berufung des Klägers und die Revision der Beklagten hatten, waren die Kosten der Rechtsmittel gemäss den §§ 92, 97 Abs 1 ZPO zu teilen.

Schmidt	Kregel	v. Werner.
Scheffler	Wüstenberg	